

Gemeinde Krimml  
Oberkrimml 37  
5743 Krimml



**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30602-152/5487/29-2021  
Betreff  
Kundmachung Günther Hofer, Krimml

Datum  
03.11.2021

Stadtplatz 1  
5700 Zell am See  
Fax +43 6542 760-6719  
bh-zell@salzburg.gv.at  
Mag. Katharina Blersch  
Telefon +43 6542 760-6702

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**  
**Projektbekanntgabe § 359b GewO 1994**

Zutreffendes ist angekreuzt

In der Angelegenheit

**Günther Hofer, Oberkrimml 94, 5743 Krimml**

Ansuchen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Abänderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Lüftungs- und Kälteanlage sowie der Lagerung von CO<sub>2</sub> in 5743 Krimml, Oberkrimml 94.

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort  
**An Ort und Stelle - Oberkrimml 94, 5743 Krimml**

Datum  
**Donnerstag, den 25.11.2021**

Zeit  
**09:30 Uhr**

Treffpunkt  
**Ort und Stelle**

Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon +43 6542 760-0 | [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT25XXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

#### **Hinweis bzg COVID-19 Maßnahmen**

- Für die persönliche Teilnahme an der Verhandlung ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verpflichtend. Personen, die keinen Mund- und Nasenschutz tragen, können von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
- Ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen muss eingehalten werden.
- Es wird auf die Einhaltung der 3-G-Regel (geimpft, getestet oder genesen mit Nachweis) hingewiesen.
- Eine persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Wahrung Ihrer Rechte ist nicht zwingend erforderlich. Wenn möglich, werden Sie ersucht Ihre Stellungnahme vorab schriftlich der Behörde zu übermitteln.
- Personen, die nicht persönlich an der Verhandlung teilnehmen, können - wenn sie keine Einwände gegen den Verhandlungsgegenstand haben - der Behörde per E-Mail ([bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)) bis einen Tag vor der Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme übermitteln.
- Alle Verhandlungsteilnehmer werden gebeten, einen dokumentensicheren Stift (Kugelschreiber) zum Unterfertigten der Verhandlungsschrift mitzubringen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

#### **Einreichunterlagen**

Ort

1. Gemeindeamt 5743 Krimml
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 1. Obergeschoß, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Zeitraum

Zeit

Stiege/Stock/

9 Tage ab dem 11.11.2021 jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht

kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter im Bauverfahren beachten Sie bitte, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Als sonst Beteiligter im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 beachten Sie bitte, dass die eingereichten Projektunterlagen im oben angeführten Zeitraum bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, jeweils Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr sowie während der in Ihrem Gemeindeamt vorgesehenen Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufliegen.**

Die Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen - diesbezügliche Äußerungen müssen vor Ablauf dieses Zeitraumes bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) einlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erstattete Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf rechtzeitig einlangende Äußerungen ist im weiteren Verfahren Bedacht zu nehmen.

Innerhalb der oa Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde 5743 Krimml
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-zellamsee>) unter „Bekanntmachungen“
- durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern
- durch

kundgemacht wurde.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für das Bauverfahren auch § 8 BauPolG idgF

Für das Gewerbeverfahren auch § 359b GewO 1994 idgF

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Katharina Blersch

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Melanie Pfeiffenberger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Günther Hofer, Oberkrimml 94, 5743 Krimml, Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
2. Gemeinde Krimml, Oberkrimml 37, 5743 Krimml, samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, der zu deren Beginn dem Verhandlungsleiter folgendes übergibt:
  - Das Einreichprojekt,
  - Allfällige Zustellnachweise sowie
  - Die Stellungnahme der Gemeinde
3. Referat Technisches Gewerbewesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechischen Amtssachverständigen
4. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes
5. BH Zell am See Gewerbe und Bau, Dipl.-Ing. Sonja Hartl, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Planer; zur Information
6. Exemplar für Papierakt, Durchführung der Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages

<b>AMTSTAFEL GEMEINDE KRIMML</b>	
Angeschlagen am 08.11.2021	
Abgenommen am 25.11.2021	
Für den Bürgermeister	